

Bekanntmachung Nr. 25/2022 der Stadt Itzehoe für den Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe

Satzung der Stadt Itzehoe

III. Nachtragssatzung zur – am 01.01.2017 in Kraft getretenen – Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28. Juni 2022 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

(1) In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Haus-/-“ jeweils ersatzlos gestrichen.

(2) § 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Entleerung des Fäkalschlammes einer Kleinkläranlage bzw. des Abwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube, insbesondere bestehend aus der Anfahrt von der Kläranlage Gasstraße zum Grundstück, An- und Abrüstzeit auf dem Grundstück, Vornahme der Entleerung, ggfs. Wiederbefüllung einer Kleinkläranlage, Transport zur Kläranlage und Einleitung in den Behandlungsprozess, werden

die tatsächlich entstandenen Kosten nach Zeitaufwand

a) für die Inanspruchnahme des Kanalreinigungsfahrzeuges
inklusive Fahrer/in mit 105,00 €/h,

b) für die Inanspruchnahme eines/einer Facharbeiters/in mit 53,10 €/h,

für die Leistungen in der Kläranlage

c) für das Behandeln des Fäkalschlammes mit 4,85 €/m³,

d) für das Behandeln des Abwassers mit 0,97 €/m³

der Berechnung der Benutzungsgebühren zugrunde gelegt.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, 30. Juni 2022
Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Ralf Hoppe
Bürgermeister